

Kundmachung.

1. Zur Vermittlung des Postverkehrs mit der Armee im Felde gelangen **Feldpost-Inter** zur Anbahnung.

2. Durch die Feldpost werden befördert:

A. Dienstliche (amtliche) Sendungen, die von Kommandos, Militär- und Zivilbehörden, ändern und anstellen aufgegeben worden, und zwar:

Zu und von der Armee im Felde:

Gewöhnliche und rekommendierte Briefsendungen aller Art¹⁾, Briefe mit Wertangaben und Pakete mit altem Wertangebe.

Die Postpakete dürfen das Einzelgewicht von 5 kg und einen Verpackungsumfang von etwa 60 cm in jeder Ausdehnung nicht überschreiten.

Diese Beschränkung gilt jedoch nicht für die Postpakete mit Nachfristgegenständen Gefährlicher, welche von Kommandos an die Ersatzkörper abgesetzt werden. Das Meistgewicht dieser Sendungen darf jedoch etwa 10 kg pro Stück nicht überschreiten.

Zu den dienstlichen Sendungen gehören auch Sendungen in Angelegenheiten der Freiwilligen Sanitätspflege.

Die Befolge von Rückscheinen ist nicht zulässig.

B. Private Sendungen, und zwar:

1. Zu der Armee im Felde:

a) Gewöhnliche (nichtrekommendierte) Briefe bis zum Einzelgewichte von 100 g, Feldpost-Korrespondenzkarten²⁾, gewöhnliche (amtliche und privat aufgetragene) Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Wappenschilder und Geschäftspapiere, und

b) Briefe mit Wertangaben bis zu 1000 K.

2. Von der Armee im Felde:

a) Feldpost-Korrespondenzkarten³⁾,

b) gewöhnliche (amtlich und privat aufgetragene) Korrespondenzkarten,

c) gewöhnliche, unverschlossene Briefe,

d) Geld — im Betrage bis zu 1000 K. — kann nur im Wege der vorgestellten Kommando (Behörden, Anstalten in Briefen mit Wertangebe versendet werden.

3. Private Sendungen von und zu der Armee dürfen nicht rekommendiert werden. Die Express- und Nachbesehandlung ist weder bei dienstlichen noch bei privaten Sendungen zulässig.

Postanweisungen, Postaufträge und Zahlungsanweisungen des Postsparkassenwesens werden durch die Feldpost nicht befördert.

Das Einbringen in eigenen Handen⁴⁾ ist ausgeschlossen.

Ob und unter welchen Bedingungen Privatpakete zu der Armee im Felde befördert werden können, wird später bestimmt und kundgemacht.

Die **Feldpost-Korrespondenzkarten**⁵⁾ werden an alle Militär- und Zivilpersonen⁶⁾ der Armee im Felde, der Kriegsbesezung besetzter Orte und der Flotte bei allen Feldpost-ämtern und militärischen Kommandos (Behörden, Anstalten) unentgeltlich ausgegeben. Derselben werden die Militärpersonen in der Mobilisierungsanstalt mit Feldpost-Korrespondenzkarten betraut.

Bei den Staatspostämtern werden Feldpost-Korrespondenzkarten an jedermann zum Preise von 1 h pro Stück ausgegeben.

4. Bezüglich der Gebühren für Feldpostsendungen gilt:

a) **Dienstliche (amtliche) Sendungen** und Sendungen in Angelegenheit der **Freiwilligen Sanitätspflege** sind im gleichen Umfang wie im internen Postverkehr portofrei.

b) Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesetzt werden, sind sowohl im Aufgab- und Bestimmungsland als auch in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

c) **Alle im Kriege von Militär- und Zivilpersonen⁷⁾ der Armee im Felde, der Kriegsbesezung besetzter Orte und der Flotte nach der österreichisch-ungarischen Monarchie, das ist das Gebiet sämtlicher unter der Herrschaft Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät stehenden Länder, aufgegebenen, wie auch alle von dort an die verurteilten Personen gerichteten (zur Befreiung durch die Feldpost geeigneten) privaten Korrespondenzen (Briefe bis zum Gewichte von 100 g und Feldpost-Korrespondenzkarten) sind portofrei.**

Diese Portofreiheit tritt am **6. AUG. 1914**, in Kraft.

d) **Für alle anderen Sendungen** sind dieselben Postgebühren wie im Frieden zu entrichten. Jedoch werden für Briefe mit Wertangaben und Pakete, die zwischen dem europäischen Festland und dem Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie oder nach diesem Gebiete aufgegeben werden, an **Gewichtsgebühren** ohne Rücksicht auf die Entfernung eingehoben:

A. Für Briefe mit Wertangebe 48 h,

B. für Pakete:

a) bis zum Gewichte von 5 kg 60 h,

b) für jedes weitere kg oder Teil eines kg 10 h.

Alle Postgebühren sind gleich bei der Entsendung der Sendungen zu erlegen.

e) Postgebühren sind gleich bei den Entsendungen dem Frankensatz. Sind sie ungenügend oder gar nicht bezahlt, so werden sie nicht abgenommen.

5. **Aufschriften (Adressen).**

1. Die **Aufschriften** der zu der Armee im Felde durch die Feldpost zu befördernden Sendungen haben zu enthalten:

a) Links, oben — **Name und Adresse des Absenders;**

b) rechts, oben — die Bezeichnung „**Feldpost**“, beziehungsweise „**Taboriposta**“;

¹⁾ Briefe, Korrespondenzkarten, Drucksachen, Zeitungen, Wappenschilder, Geschäftspapiere.
²⁾ Briefe aus nachgelassenen Papieren, oder Verträgen, mit der Aufschrift „Feldpost-Korrespondenzkarte“, beziehungsweise „Taboriposta-briefliche“ beschriftet.
³⁾ Briefe, die unmittelbar zwischen den Vertragsparteien bei der Armee im Felde, der Kriegsbesezung besetzter Orte und der Flotte befördert werden.

e) in der Mitte — **des Empfängers**; bei Sendungen an Kommandos, Truppen oder Abteilungen derselben vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, Truppenkörper (Kommando, Anstalt etc.), bei Personen des Mannschaftsstandes nach Unterabteilung, und

d) rechts unten — **das Feld- oder Etappenpostamt**⁸⁾, so das der Empfänger gewiesen ist.

Beispiel:

Des Absenders	Feldpost.
Name:	
Adresse:	
An	
Korpsal Karl Schneider, Infanterieregiment Nr. 3, 12. Kompagnie.	
Feldpostamt 65.	

Die Angabe der **Num der Truppenkörper (Kommando, Anstalt etc.)** vorgeschriebenen Kommandos — (Regime, Division, Korps, Armeeverband) — ist verboten, **an Sendungen für Empfänger**, die bei einem **Höheren Kommando** eingestellt sind, ist nur letzteres allein anzuführen.

II. Die **Aufschriften** der Sendungen, welche an die auf k. u. k. Schiffen, Turpebooten etc. befindlichen Kommandos und Personen der Kriegsmarine gerichtet sind, haben zu enthalten:

a) Links, oben — **Name und Adresse des Absenders;**

b) rechts, oben — die Bezeichnung „**Feldpost**“, beziehungsweise „**Taboriposta**“;

c) in der Mitte — **des Empfängers**; bei Sendungen an Kommandos deren vorgeschriebene Benennung, bei Sendungen an Personen deren Charge, Name, bei Personen des Mannschaftsstandes noch Kompagnie und des Namen des Schiffes (Boots etc.);

d) rechts, unten — wenn der Empfänger zur See eingeschifft ist, die Angabe „**Pola, Postamt 1**“, wenn er sich auf einem Fährzuge der k. u. k. Donaufahrts befiehlt, die Angabe „**Budapest, Marinedachementkommando**“.

Beispiel:

Des Absenders	Feldpost.
Name:	
Adresse:	
An	
Stabsquartiermeister Anton Bürger, 7. Kompagnie, auf S. M. Schiff „Tegethoff“.	
Pola, Postamt 1.	

III. Die **Aufschriften** von Postsendungen (Kommandos, Truppen etc.), die an kein Feld- oder Etappenpostamt gewiesen sind (Besezungstruppen etc.), sowie für Kommandos etc. der Kriegsmarine, welche nicht eingeschifft sind, müssen den „**Bestimmungsort**“ (Postort) enthalten.

Sendungen mit ungenauen oder unzulässigen Angaben in der Adresse werden nicht abgenommen.

Bei allen Sendungen zu der Armee im Felde und der Flotte ist die **Adresse des Absenders** anzugeben, damit unbotenhafte Sendungen an den Absender zurückgeführt werden können.

6. Die **Feldpost beginnt ihre Tätigkeit erst** über Anordnung des **Armeekommandos**, sobald der Feldpostbetrieb zulässig erscheint.

Der Beginn der Tätigkeit der Feldpost wird durch öffentliches Anschlag allgemein kundgemacht.

Vor dem in der erwähnten Anordnung bezeichneten Tage werden private Feldpostsendungen von den Postämtern nicht angenommen, beziehungsweise nicht weiter befördert. 7. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann dem Personal der Armee im Felde die Aufgabe von Postsendungen teilweise übertragen, allfällige kann der gesamte Feldpostbetrieb auf eine bestimmte Zeitdauer ganz oder teilweise eingestellt werden.

Wenn es die Umstände erlauben, wird der Kreis der durch die Feldpost zu befördernden Gegenstände erweitert. Besondere Anordnungen werden zeitweilig kundgemacht.

⁸⁾ Jedes Kommando, jedes Truppenkörper, jede Anstalt sowie jede einzelne Person der Armee im Felde ist in ein bestimmtes Feld- oder Etappenpostamt gewiesen und verpflichtet, dessen Nummer genau zu befolgen. Personen, die nicht in ein Postamt gewiesen sind, sind nicht abgenommen.

6. AUG. 1914

(Datum.)

Stempel.

Aus Art. 1. Stb. und Reichsanzeiger.

